

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 32

Freiburg, 19. Dezember

1929



Beliebte Erzdiözesianen!

Die katholische Kirche hat seit ihrer Gründung auf die würdige Feier des Gottesdienstes besondere Liebe und Sorgfalt verwendet und frühzeitig auch die Tonkunst in Gesang und Instrumental-Musik zur Verschönerung der heiligen Handlung, zur Steigerung der Andacht von Priester und Volk und zur Erbauung der Gläubigen verwendet. In jüngster Zeit haben die Päpste Pius X. und Pius XI. durch ihre Erlasse vom 22. November 1903 und 20. Dezember 1928 eingehende Vorschriften über die Kirchenmusik, ihr Wesen und ihre sorgsame Pflege, sowie zur Beseitigung von Mißbräuchen gegeben. Diese Vorschriften haben die Bischöfe, die übrigens schon zufolge ihres Bischofsamtes zur treuen Förderung der Kirchenmusik verpflichtet sind, in Unterordnung unter den Hl. Vater und in Verbindung mit ihm in ihren Diözesen durchzuführen. Sie sind berechtigt, hiebei die Mitwirkung der Priester, vorab der Pfarrvorstände (Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrkuraten), sowie der Diözesianen,

besonders der Chordirigenten und Mitglieder der Kirchenchöre in Anspruch zu nehmen; ein Widerstand gegen Anordnungen, die sie pflichtgemäß treffen, wäre nicht bloß unverständlich, sondern eines Katholiken unwürdig und abzulehnen.

In diesem Sinn mögen die folgenden Ausführungen, Wünsche und Anordnungen aufgenommen werden:

1. Das katholische Gotteshaus ist eine geweihte, heilige Stätte; in ihm darf nichts sich befinden und nichts geschehen, was die fromme Andacht seiner Besucher stört, nichts, was mit Grund Mißfallen erregt oder Aergernis gibt, nichts, was die Würde und Heiligkeit des Gottesdienstes verletzt — in ihm soll alles der Majestät Gottes und der Andacht der Gläubigen würdig sein.

2. Diesen Anforderungen haben auch der Kirchengesang und die kirchliche Musik zu entsprechen, zumal da sie der Ehre Gottes und der Heiligung der Gläubigen dienen sollen. Hoch

und hehr ist die Aufgabe, welche Chorleiter, Organist, Sänger und Musiker im katholischen Gotteshaus zu erfüllen haben; untadelig, edel und heilig müssen ihre Lieder und Weisen, aber auch ihre Persönlichkeit und Haltung sein.

3. Böllig fern liegt mir, die Schönheit und den hohen Wert des guten weltlichen Liedes und Musikwerkes zu unterschätzen. Weltlich, konzertmäßig aber darf das Kirchenlied nicht erklingen; kirchlicher Gesang und kirchliche Musik müssen in ihrem Inhalt und nach der Art, wie sie vorgetragen werden, weihervoll, heilig sein.

Sie dürfen als Kompositionen nicht mangelhaft, nicht gewöhnlich, sondern müssen edel und künstlerisch sein — ein andächtiges Gebet, das, durch den Adel der Töne verklärt, zu Gott dem höchsten Herrn würdig emporsteigt und die versammelte Gemeinde läutert und aufrichtet, tröstet und erfreut.

Und mögen in Deutschland der Kirchengesang und die kirchliche Musik auch die Formen an sich tragen, welche der deutschen Musik eigen sind, so müssen sie doch in ihrem ganzen Gepräge derart sein, daß Katholiken anderer Nationen von ihnen einen ungünstigen Eindruck nicht erhalten — sie müssen einen universalen, allgemein als kirchlich anerkannten Charakter an sich tragen. Bei einem Amt ist nach Vorschrift der Kirche in lateinischer Sprache zu singen; vor der Predigt und am Schluß des Amtes kann ein deutsches Lied vorgetragen werden.

4. Der eigentliche Gesang der Kirche ist der gregorianische Choral, der von der Kirche mit Liebe aufgenommen und von ihren größten Männern mit Sorgfalt gepflegt worden ist. Papst Pius X. nennt ihn „das höchste Vorbild der Kirchenmusik“ — mit Recht. Der Choral besitzt Wohlklang der Melodien und musikalische Schönheit, Weichheit und Feinheit, aber auch herben Ernst; er paßt ganz zu dem tiefsinnigen Gebetswort, welches sein Tonwerk steigert, ausmalt und verklärt. Wenn er trotzdem noch nicht allen gefällt, so mag der Grund darin liegen, daß seine Tonfolge und sein Rhythmus manchem fremd vorkommen und er nicht flüßig, fein und mit dem erforderlichen Verständnis vorgetragen

wird. Daß er einstimmig gesungen wird, nimmt der aufmerksame und denkende Sänger und Zuhörer angesichts des ihm eigenen melodischen Reizes und Wohlklangs gern hin — wie die feine Rede, welche ohne rhetorisches Beiwerk hohe Gedanken wohlgeordnet, klar und erhebend vorträgt. In dem Diözesangesangbuch „Magnifikat“ sind zwei Choral-messen, Asperges, Salve regina, Tantum ergo usw., die im hohen Dom wie in der schlichten Dorfkirche würdig Gottes Ehre verkünden und das Volk erbauen werden, wenn sie vom Chorleiter gut erfaßt, mit Fleiß eingeübt und von den Sängern mit edler Andacht vorgetragen werden; sie können und werden den mehrstimmigen Gesang in kleineren Pfarreien, in denen eine andere Gesangesart nicht möglich ist, sehr wohl ersetzen, ja übertreffen. Sicher ist die Meinung irrig, daß die kirchliche Funktion an ihrer Feierlichkeit verliert, wenn sie nur vom Choral begleitet ist, der recht vorgetragen wird. Eine dankbare Aufgabe für Pfarrvorstände und Chorleiter ist die Sorge dafür, daß der Choral im Volk selber heimisch und von ihm gesungen wird, damit die Gläubigen wieder tätigen Anteil an dem Gottesdienst, vor allem dem hl. Messopfer nehmen, wie es früher geschah und auch dem Willen der Kirche und dem Geist der Liturgie entspricht. „Wer immer in den Kathedralen, in großen Kirchen, in den Kirchen der Ordensleute den Gottesdienst leitet und besorgt“, ordnet der hl. Vater Pius XI. in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1928 an, „soll mit aller Kraft darnach streben, daß der Choral richtig, d. i. nach den Vorschriften der Kirche wieder eingeführt wird“. Für den Choral ist die Editio Vaticana vorgeschrieben und zu verwenden.

5. So sehr die Päpste Pius X. und Pius XI. den Choralgesang loben und anordnen, so anerkennen sie auch den mehrstimmigen Gesang beim Gottesdienst — vorausgesetzt, daß mit Recht von ihm gesagt werden kann, daß er nicht weltlich, sondern heilig, daß er künstlerisch und wahrhaft kirchlich ist. Diese Anforderungen erfüllen die polyphonen Kompositionen aus der klassischen Zeit der Kirchenmusik vom 14. bis 16. Jahrhundert. Ich nenne nur den „Fürsten der Musik“ Giovanni

Pierluigi da Palestrina und seine Schule, welche Werke von erhabener Größe und Wucht des Ausdrucks, geistiger Bewegtheit und klarem Aufbau geschrieben haben. Diese Werke sollten, wenn sie auch Anforderungen an das Geschick der Dirigenten und an die Leistungsfähigkeit der Sänger stellen, von unseren guten Kirchenhören mit Sorgfalt einstudiert und aufgeführt werden; „sie verdienen“, wie Papst Pius X. sagt, „in den feierlichsten Funktionen der Kirche verwendet zu werden“. Palestrina und andere Meister der klassischen Zeit der Kirchenmusik haben auch eine große Zahl ganz leichter a capella-Messen und Werke geschrieben, die von kleinen und einfachen Kirchenhören gut bewältigt werden können und mehr als bisher aufgeführt werden sollten. Die Kirche hat aber auch stets den Fortschritten (Stilwandlungen) der Musik, insoweit sie der Heiligkeit des Gotteshauses und der erhabenen Würde des Gotteshauses entsprechen, den Eintritt in ihr Heiligtum mit Freuden gestattet. Zu nennen sind hier eine große Anzahl von mehrstimmigen Messen und anderen kirchlichen Chorwerken aus den letzten Jahrzehnten, besonders auch aus der Zeit und dem Schaffen des kirchlichen Cäcilienvereins in Deutschland. Nicht gemeint sind hier jene Messen der sog. „Wiener Klassiker“ vom Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, welche den hl. Ernst und die religiöse Weihe vermissen lassen, zwar musikalischen Genuß bieten, aber die religiöse Andacht der Zuhörer nicht wecken und nicht fördern. Nicht der berühmte Name eines Komponisten, nicht die rein musikalische Gefälligkeit, nicht die kunstgemäße Führung, sondern die kirchenmusikalische Qualität darf für die Wahl entscheiden. Dies gilt auch für die neuesten Werke auf dem Gebiet der Kirchenmusik, die wir durchaus willkommen heißen, sofern sie den kirchlichen und den künstlerischen Anforderungen entsprechen. Die Aufführung kirchlich unwürdiger Messen aber hat zu unterbleiben. Gute Dienste für die Auswahl können die Besprechungen in den Zeitschriften des Allgem. Deutschen Cäcilienvereins und unseres Diözesancäcilienvereins, also im „Cäcilienvereinsorgan“ und im „Kirchensänger“, sowie der „Führer durch die katholische Kirchenmusik der

Gegenwart“, Freiburg im Breisgau, Verlag Herder, leisten.

6. Der Gesang soll vorherrschen, und Instrumente sollen ihn nur unterstützen, aber nicht unterdrücken oder übertönen. Dieser Satz gilt für die Instrumentalmusik und die Orgel.

7. Verboten sind lärmende Instrumente z. B. Trommel, große Trommel, Becken, Glockenspiele und dergleichen. Die in manchen Orgeln eingefügten Glockentöne (Glockenspiele) sind unerwünscht.

Der hl. Vater Pius XI. hat „feierlich ausgesprochen, daß der Gesang mit Begleitung durch Instrumente keineswegs als die vollkommene und für den Gottesdienst geeignetere Musikart von der Kirche angesehen wird. Mehr als die Instrumente soll die Stimme selbst in den heiligen Räumen widerhallen, nämlich die Stimme des Klerus, der Sänger und des Volkes; denn kein Instrument, und mag es noch so vollendet und hervorragend sein, kann es der menschlichen Stimme im Ausdruck der Seelenstimmung gleich tun“. Indem ich diese Äußerung des Papstes anführe, will ich den mehrstimmigen Gesang mit Instrumentalbegleitung weder für minderwertig erklären, noch verbieten, sondern nur vor seiner Ueberschätzung warnen. Auch bei Verwendung von Instrumenten muß der religiöse Charakter der Auführung streng gewahrt und darf nicht eine weltliche, konzertmäßige Musik geboten werden. Keinesfalls könnte gebilligt werden, daß an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Patrozinium in Pfarrkirchen eine pompöse Messe mit Orchester aufgeführt, dagegen an den anderen Sonntagen und Festen mit wenigen Sängern eine schwache Messe minder gut dargeboten wird. Wo nicht kunstgeübte Musiker und gute Instrumente zur Verfügung stehen, möge von Instrumentalmusik abgesehen werden.

8. Das eigentliche kirchenmusikalische Instrument ist und bleibt die Orgel. Wer sie meistert, kann den Gottesdienst außerordentlich verschönern und die Gemeinde hervorragend erbauen; weltliche Weisen freilich, wie Teile aus Opern, Arien, weltliche Lieder, passen nicht in den geheiligten Raum der Kirche, eignen sich nicht für die gottesdienstliche Handlung, sind an heiliger Stätte ein Aergernis

für den Katholiken und werden deshalb streng verboten. Das Orgelspiel sei gebunden, künstlerisch und heilig; es sei nicht zu laut, und das ganze Werk darf nicht jeden Sonn- und Feiertag zur Verwendung kommen. Das Orgelspiel möge von den Herren Organisten mit Liebe und Fleiß gepflegt werden, wozu das neue Orgelbuch zum Magnifikat reichliche Gelegenheit bietet. Durch Zwischenspiele darf der Geistliche in der hl. Handlung nicht aufgehalten und der Gottesdienst nicht verlängert werden. Der Hl. Vater mahnt: „Erklingen mögen in den Kirchen nur jene Harmonien der Orgel, welche der Erhabenheit des Raumes entsprechen und die Heiligkeit der gottesdienstlichen Handlungen der Seele nahebringen“.

9. Die kirchliche Musik, welche den eben dargestellten Anforderungen entspricht, ist nicht bloß nach ihrem Zweck (Verehrung Gottes und Erbauung der Gläubigen), sondern auch nach ihrem Wesen und der Art ihrer Darbietung über die weltliche Musik erhaben; sie verlangt eine gute Vorbildung, Glaube und Frömmigkeit vom Chorleiter, Organisten und von den Chormitgliedern, sowie ihren ausdauernden Fleiß und jeweils eine eingehende Vorbereitung der Gesänge und Musikstücke, welche aufgeführt werden sollen.

10. Religiöse Musik kann nur der Chor veranstalten, dessen Leiter und Mitglieder religiöse, also gläubige, fromme Christen sind; auch hier gilt der Satz: „Was der Mensch nicht in der Seele trägt, kann er nicht wahrhaft wiedergeben“. Für die Kirchenmusik ist Frömmigkeit und ein reges Glaubensleben der Sänger viel wichtiger als die schöne Stimme und musikalischer Sinn, die freilich auch da sein sollen. Hierin ist eingeschlossen, daß die auf dem Kirchenchor Mitwirkenden von unbescholtenem Wandel und von der Heiligkeit ihrer Aufgabe und des Ortes, an dem sie singen und musizieren, sich stets bewußt sind, auch im äußeren Benehmen nicht — etwa durch unnötiges Reden oder durch Beschäftigung mit weltlichen Dingen — den Katholiken verleugnen und Anstoß erregen. Die Aufnahme in den Kirchenchor darf nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Pfarrvorstandes (Pfarrer,

Pfarrverweser, Pfarrkuraten) geschehen; dasselbe gilt von der Entlassung eines Mitgliedes (vgl. can. 1185 C. I. C.).

11. Das Bilden der Stimme, die Vermittlung der Notenkennntnis und das Singen nach den Noten (nicht bloß nach dem Gehör) werden von dem Chorleiter im Anfang viel Geduld und Fleiß verlangen, aber bald sich ohne Zweifel reichlich lohnen.

12. Die Auswahl der Gesänge geschehe im Einvernehmen mit dem Pfarrvorstand und berücksichtige die Leistungsfähigkeit des Chores; ein Chorwerk darf nicht durch zu hohe Anforderungen die freudige Bereitwilligkeit der Sänger zerstören und die gute Aufführung beeinträchtigen — nicht die Schwierigkeit der Komposition und nicht ihre Vieltimmigkeit, sondern die feine, künstlerische und religiös-fromme Aufführung sind Maßstab und Ziel der Kirchenmusik.

13. Die Gemeinde soll und wird die Chorleiter und deren Kirchenchor, wenn sie ihren hl. Dienst getreu wahrnehmen, schätzen, ehren und dankbar anerkennen. Ebendasselbe werden auch die Geistlichen tun; besonders der Pfarrvorstand wird dem Chorleiter beistehen, auch von Zeit zu Zeit die Proben besuchen — nicht um unberufene Kritik zu üben, sondern um durch seine Anwesenheit und sein Wort die Liebe zur kirchlichen Musik zu fördern und, wenn nötig, Unebenheiten und im Chor Unstimmigkeiten zu glätten.

Das Orgelspiel beim Gottesdienst ist nicht eine weltliche, sondern eine kirchliche Berrichtung: der Kirchenchor ist keine weltliche Gesellschaft, sondern eine kirchliche Vereinigung; Organist und Chor erfüllen beim kirchlichen Gottesdienst eine kirchliche Aufgabe. Deshalb ist ohne weiteres klar und überdies im kirchlichen Recht (can. 1185 C. I. C.) ausgesprochen, daß auch in der Erzdiözese Freiburg Organist, Chorleiter und Chor die gottesdienstlichen Anordnungen des Bischofs und des Pfarrvorstandes zu beachten und einzuhalten haben, mag der Kirchenchor dem Cäcilienverein angeschlossen sein oder nicht; der Pfarrvorstand untersteht auch in dieser Hinsicht selbstredend dem Bischof.

Der Pfarrvorstand und Stiftungsrat bzw. Kirchenvorstand werden bemüht sein, die Mittel für die Musikalien aufzubringen, dem Chorleiter und Organisten die seinen Leistungen angemessene und bei den Verhältnissen der Gemeinde angängige Vergütung zu gewähren, auch dem Chor, soweit möglich, eine anerkennende Belohnung zu vermitteln.

Eine Ehre und ein gutes Werk ist es für den Katholiken, im Kirchenchor zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Pfarrangehörigen mitzuwirken; unverständig, dreist und überheblich ist der Spruch: „In der Kirche singen gehört nicht zum guten Ton“. Ich bitte die stimmbegabten Pfarrangehörigen, sich dem Kirchenchor anzuschließen und ihm treu zu sein; die Opfer an Zeit und Mühe sind Gott und der ganzen Gemeinde gebracht, wahrhaft kulturfördernd und segensbringend. Bei der Aufnahme sehe man nicht auf die Masse, sondern auf die Qualität der Sänger und Sängerinnen; Statisten sind in jedem Chor ein Hindernis und sollen auf der Sängerempore nicht geduldet werden. Es genügen etwa 70—80 gutausgebildete Personen völlig zur Auf- führung auch der größten Werke, die für den Gottesdienst in Betracht kommen.

14. Der Volksgesang verdient sorgfältige, liebevolle Pflege. Unser Diözesangesang- und gebetbuch, das „Magnifikat“, sowie das zugehörige Orgelbuch enthalten gute und prächtige Lieder und Weisen. Mögen die Organisten, Kirchenchöre und die Schule sie gut einstudieren und würdig vortragen; die Gemeinde wird sie dann auch annehmen und mit Freuden singen. Werden deutsche Lieder bei der hl. Messe gesungen, so sind sie so zu wählen, daß sie zur hl. Messe im ganzen und zum besonderen Teil, bei dem sie vorgetragen werden, nach Inhalt und musikalischer Gestaltung passen. Die Lieder haben regelmäßig einen abgeschlossenen Gedankeninhalt; deshalb sollten sie, soweit anhängig, ganz gesungen werden. Zu ihrem guten Vortrag gehört auch die sinngemäße, deutliche Aussprache; es sollte nicht vorkommen, daß man das Lied nur an der Melodie schlecht und recht erkennt, aber von seinen Worten wenig oder nichts versteht.

15. Die Pfarrvorstände und die Geistlichen

überhaupt ersuche ich angelegentlich, daß sie in Predigt, Christenlehre, im Religionsunterricht, beim Besuch der Proben des Kirchenchores und in den Kongregationen die Liturgie der Kirche und das (lateinische und deutsche) Kirchenlied mit Sorgfalt und Liebe erklären; hierdurch werden sie das Glaubens- und Gebetsleben in der Gemeinde sicher fördern und den Gottesdienst den Katholiken heimisch, wertvoll und teuer machen. Erwünscht und verdienstlich wäre gewiß, wenn ein tiefreligiöser Schriftsteller ein lebenswarmes Handbuch hierüber der Erzdiözese geben würde.

16. Mit Freuden wird anerkannt, daß eine große Anzahl von Kirchenchören bemüht war und ist, durch kirchenmusikalische Andachten die Aufmerksamkeit und die Anteilnahme für die katholische Kirchenmusik in weiten Kreisen zu wecken und sich selber zu guten Leistungen anzueifern. Pfarrvorstände und Chorleiter werden erneut auf die Erzbischöfliche Verordnung vom 25. März 1924 — Anzeigebblatt 1924 Nr. 8 S. 31 — verwiesen und verpflichtet.

17. Wie bisher sollen auch künftig kirchenmusikalische und liturgische Kurse abgehalten werden, welche Chorleiter, Organisten und Chormitglieder tiefer in das Verständnis der Liturgie und der kirchlichen Musik theoretisch und praktisch einführen.

18. Die Pflege und Förderung der kirchlichen Musik hat der Cäcilienverein sich zur Aufgabe gemacht; er besteht seit 62 Jahren in Deutschland; in der Erzdiözese Freiburg wirkt er seit fünf Jahrzehnten und ist in manchen Pfarreien eingeführt. Seine Tätigkeit kann nur lobend und dankbar anerkannt werden. Die ausübenden Mitglieder bilden den aktiven Kirchenchor und seine unterstützenden Mitglieder ermöglichen durch ihre Beiträge die Anschaffung guter Musikalien, die entsprechende Vergütung des Chorleiters und die Belohnung der Sänger und Sängerinnen. Nachdem seit Ausbruch des Weltkrieges seine Tätigkeit da und dort geruht hat, ist ein Diözesanpräses ernannt und sind seine Satzungen den heutigen Verhältnissen gemäß neugestaltet und vom Erzbischof genehmigt

worden. Es ist ein wahres Bedürfnis und eine Ehre für die Pfarrei, einen guten Kirchengesang an Sonn- und Festtagen beim Gottesdienst zu haben und zu vernehmen; in der schweren Jetztzeit kann und soll das edle Kirchenlied den von Sorgen verfolgten Christen aufrichten, läutern, erbauen und wieder froh machen. Der Diözesancäcilienverein gibt in seiner gutgeleiteten Zeitschrift „Der Kirchengänger“, durch Vorträge, Kurse und musikalische Veranstaltungen Anregungen und fördernde Anweisungen. Die Bezirkscäcilienvereine veranstalten musikalische Aufführungen und Kurse für die angeschlossenen Vereine. Der Erzbischof ersucht gelegentlichst Geistliche, Chorleiter und Chormitglieder, in den Pfarreien den Cäcilienverein, wenn er nicht bestehen sollte, einzuführen, anderwärts fleißig und treu auszubauen. Hier geht es um ein wichtiges Werk zur Ehre Gottes und für des Volkes Wohl.

Papst Pius X. schließt sein Hirten Schreiben über die Kirchenmusik mit der eindringlichen Mahnung an Chorleiter, Organisten, Sänger, Pfarrvorstände und Bischöfe, überhaupt an alle Beteiligten, „daß sie mit allem Eifer die ernstesten Reformen in der Kirchenmusik, die schon seit langer Zeit gewünscht und allgemein gefordert wurden, zu fördern, damit die Autorität der Kirche, welche dieselben wiederholt angeregt hat und aufs neue vorschreibt, nicht in Mißachtung falle“. Der Erzbischof hat zum Klerus, den Chorleitern, Organisten und Kirchenchören das Vertrauen, daß die oben gegebenen Anordnungen beachtet und ausgeführt werden und dann dem goldenen Samen in gutem Ackerboden gleich reife Frucht bringen.

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus sei mit Euch allen!

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1929.

‡ Carl
Erzbischof.

* * *

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, 29. Dezember 1929 von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.



Erzbischöfliche Verordnung.

Die Benützung der Kirchen zu nichtliturgischen Veranstaltungen.

Das katholische Gotteshaus (die Kirche) ist das hl. Gebäude, in dem die erhabensten Geheimnisse der hl. Religion gefeiert werden.

Durch die besondere Weihe der Benediktion oder Konsekration ist es aus der Reihe der gewöhnlichen Gebäude ausgeschieden und zum Hause Gottes bestimmt. Eine einzigartige Weihe und Würde empfängt die Kirche durch das Wohnen des Heilandes im Tabernakel. Sie ist die hl. Stätte, in der das christliche Volk sich versammelt, der hl. Messe antwohnt, die Gnaden der hl. Sakramente empfängt, das allerheiligste Sakrament verehrt, im öffentlichen und feierlichen liturgischen Gottesdienst betet und durch die Predigt und Katechese Belehrung in den Wahrheiten des hl. Glaubens und Anleitung zu einem religiös-sittlichen Leben erhält.

Der erhabenen Zweckbestimmung und Würde des Gotteshauses hat die Kirche zu allen Zeiten Rechnung getragen; sie hat zu seiner Ausstattung und für den hl. Dienst, der in ihm vollzogen wird, verschiedene Künste beigezogen und befördert; sie hat von ihm auch stets alles ferngehalten, was mit seiner Heiligkeit nicht im Einklang steht oder es verweltlichen oder gar entweihen könnte.

Das Konzil von Trient hat den Bischöfen die Pflicht auferlegt: Ab ecclesiis ordinarii locorum episcopi musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit¹⁾ (sess. XXII Decr. d. observ. et evit. in celebr. missae).

Can. 1178 C.I.C. bestimmt: Curent omnes, ad quos pertinet, ut in ecclesiis illa munditia servetur, quae domum Dei decet; ab iisdem arceantur negotiationes et nundinae quamquam ad finem pium habitae; et generatim quidquid a sanctitate loci absonum sit²⁾. Can. 1264 C. I. C. ordnet an: Musicae, in quibus sive organo aliisque

¹⁾ Von den Kirchen sollen die Bischöfe eine solche Musik, der, sei es im Orgelspiel oder sei es im Gesang, etwas Leichtfertiges oder Unreines beigelegt ist, fernhalten, desgleichen alle weltlichen Handlungen, eitles und weltliches Reden, Umhergehen, Lärm und Geschrei, damit das Haus Gottes wahrhaft als Haus des Gebetes erscheint und so genannt werden kann.

²⁾ Alle, denen es obliegt, sollen dafür sorgen, daß in den Kirchen jene Reinheit und Sauberkeit herrscht, die sich für das Haus Gottes geziemt, daß Kaufgeschäfte, auch wenn sie für einen guten Zweck bestimmt wären, ferngehalten werden, daß überhaupt alles, was der Heiligkeit des Ortes nicht entspricht, vermieden wird.

instrumentis sive cantu lascivum aut impurum aliquid misceatur, ab ecclesiis omnino arceantur; et leges liturgicae circa musicam sacram serventur³⁾.

Mit Genugtuung und Freude darf gesagt werden, daß im allgemeinen in der Erzdiözese Alerus und Volk das Verständnis für die Zierde des Hauses Gottes bekunden und man bestrebt ist, die geziemende Ehrfurcht im Heiligtum zu wahren.

Jedoch sind auch in Kirchen musikalische Aufführungen veranstaltet worden, die nach Inhalt und Form oder in der ganzen Aufmachung der Zweckbestimmung und der Heiligkeit des Gotteshauses nicht ganz entsprachen, die teilweise zu sehr den Charakter eines Konzerts hatten und mit Recht bei kirchlich Gutgesinnten Anstoß erregen mußten und tatsächlich erregt haben. Ferner hat es an Versuchen nicht gefehlt, katholische Kirchen für Veranstaltungen weltlicher Musik- und Gesangsvereine in Anspruch zu nehmen.

Für den Bischof ist es Pflicht, auf solche Mißstände nicht bloß hinzuweisen, sondern für ihre Beseitigung und Fernhaltung ernstlich besorgt zu sein; deshalb ordne ich an:

1. Weil die Kirche zum Hause Gottes und für seinen Dienst bestimmt und geweiht ist, muß von ihr alles ferngehalten werden, was nicht nach der Anweisung des Motu Proprio Papst Pius X. über die Kirchenmusik vom 22. November 1903, des Missale und Rituale, des Direktoriums und des Diözesangesangsbuchs, sowie nach der Anordnung der Oberkirchenbehörde (des Ordinariates) zum katholischen Gottesdienst paßt und gehört; auch Gesang und Musik haben in der Kirche die Ehre Gottes zu fördern und die Gläubigen zu erbauen und zu heiligen.

2. Verboten sind weltliche Veranstaltungen, weltliche Musikfeste und Konzerte, auch solche Orgelkonzerte mit oder ohne Begleitung von Instrumenten. Auch sog. Konzertfoli und Arien dürfen in der Kirche nicht vorgetragen werden.

3. Unzulässig ist die Abhaltung der regelmäßigen Kirchenchorproben in der Kirche. Die letzten Hauptproben für Kompositionen mit Orgelbegleitung sind unter der Voraussetzung gestattet, daß für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe gesorgt wird. Gegen gelegentliche Proben mit den Schulkindern oder den Gläubigen für einen guten Vortrag der vom Volk zu singenden Kirchenlieder ist nichts einzutenden.

4. Nach der bisherigen Diözesanübung sind kirchen-

³⁾ Musik, der, sei es im Spiel der Orgel oder anderer Instrumente, sei es im Gesang etwas Leichtfertiges oder Unreines beigelegt ist, soll von den Kirchen durchaus ferngehalten werden; und die liturgischen Gesetze sind bei der kirchlichen Musik zu beachten.

musikalische Aufführungen der Kirchenchöre, der Pfarr- und Bezirksccäcilienvereine in den Kirchen gestattet.

Zur Förderung des kirchlichen und liturgischen Gesangs, sowie zur Einführung der Gläubigen in das Verständnis und in die rechte Würdigung des Kirchengesangs erlaube ich auch fernerhin für jeden Kirchenchor, Pfarr- und Bezirksccäcilienverein jährlich eine musikalische Veranstaltung („eine kirchenmusikalische Andacht“) in der Kirche unter folgenden Bedingungen:

- a) In das Programm dürfen nur solche Gesänge aufgenommen werden, die beim liturgischen und außerliturgischen Gottesdienst (Amt, Singmesse, Vesper, Andachten, Prozessionen) verwendet werden können. Zu den Präludien und Zwischenspielen sollen nur Stücke und Kompositionen gewählt werden, die sich zum Gebrauch beim Gottesdienst eignen; weltliche, für den Konzertsaal oder das Theater komponierte Stücke oder Teile aus Opern, Oratorien oder anderen Prosanwerken dürfen nicht zum Vortrag kommen.
- b) Die Gesänge müssen von den Mitgliedern des Chores oder der Chöre ausgeführt werden. Berufssänger oder -Sängerinnen, die nicht zum Kirchenchor gehören, sollen als Solisten nicht beigezogen werden.
- c) Bei der Vorbereitung und in der Gestaltung der Aufführung ist alles zu vermeiden, was zu sehr an das Theater oder Konzert erinnert. Insbesondere dürfen Eintrittspreise nicht erhoben, Platzkarten nicht ausgegeben, Programme nicht an der Kirchentüre oder in der Kirche gegen Geld verteilt werden.
Eine Kirchenkollekte während der Aufführung ist gestattet.
- d) Die Aufführung muß ein wirklicher und würdiger Gottesdienst sein.

Deshalb müssen am Hochaltar Kerzen brennen und hat ein Priester in kirchlicher Kleidung am

Anfang, während der einzulegenden größeren Pausen und am Schluß solche Gebete, die zum Inhalt des Programmes passen, tunlichst aus dem Magnifikat vorzubeten (keine ad hoc selbstgefertigten Gebete!). Am Schluß darf das Allerheiligste ausgesetzt und der Segen gegeben werden. Wünschenswert ist eine Predigt über Kirchenmusik.

- e) Während der ganzen Aufführung muß die im Gotteshaus geforderte ehrfurchtsvolle Ruhe und andächtige Haltung bewahrt bleiben.

Bei Aufführungen, an denen mehrere Chöre beteiligt sind, sollen die einzelnen Chöre vor dem Gottesdienst so aufgestellt werden, daß sie rasch und ohne Lärm (Störung) den Platz zum Vortrag der Lieder einnehmen können. Der geeignete Platz für den vortragenden Chor ist die Orgelempore; muß ein anderer Platz in der Kirche gewählt werden, so soll die Aufstellung derart sein, daß die Sänger dem Hochaltar nicht unmittelbar den Rücken zugehren.

- f) Vor Beginn der Vorbereitung für die kirchenmusikalische Veranstaltung, mindestens aber sechs Wochen vor der Aufführung, ist vom Pfarramt das in Aussicht genommene Programm sowie die Ordnung des Gebetsstückes an das Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Für die einzelnen Gesänge und Orgelkompositionen sind Titel, Komponist und Verlag genau anzugeben.

Auf das gedruckte Programm ist ein Vermerk über die kirchenbehördliche Genehmigung zu setzen; an dem behördlich genehmigten Programm darf nichts mehr geändert werden.

Die Pfarrvorstände (Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten und Rektoren) sind verpflichtet, diese Verordnung gewissenhaft zu befolgen und dürfen abwegige Bestrebungen nicht zulassen.

Freiburg i. Br., am Fest Mariä Verkündigung, den 25. März 1924.

† Carl
Erzbischof.